

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 19

Berlin, den 21. Juli 2016

03227

Inhalt

7.7.2016	Elftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	422
	2001-1	
7.7.2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	423
	2170-3; 2001-1	
7.7.2016	Gesetz zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel gemäß § 73a Absatz 9 des Sozialgerichtsgesetzes und § 166 Absatz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung	424
	303-1; 304-2	
7.7.2016	Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes	425
	7102-6	
7.7.2016	Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften . . .	430
	210-7; 2011-1; 111-1; 210-6; 2230-1; 6110-4; 29-2-1; 2013-1-8; 210-1-1; 210-1	
7.7.2016	Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes	434
	2010-3	
7.7.2016	Zweites Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Zweites Versorgungsrücklageänderungsgesetz – 2. VersRücklÄndG)	435
	2032-13	
7.7.2016	Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin	436
	2011-4; 2132-3	
7.7.2016	Zweites Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes	445
	2171-1	
7.7.2016	Gesetz zu dem Beitritt des Landes Berlin zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	446
	2120-14	
7.7.2016	Gesetz zur Harmonisierung glücksspielrechtlicher Mindestabstandsvorschriften	450
	2191-9	
7.7.2016	Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes	451
	850-1	
28.6.2016	Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Pflegeunterstützungsverordnung – PuVO)	453
	2171-5; 2171-3	
5.7.2016	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	458
	111-1-1	
5.7.2016	Dreizehnte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten	459
	2130-3-140	
8.7.2016	Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund der städtebaulichen Gestalt für das Gebiet „Wilhelmstraße“ im Bezirk Mitte von Berlin	461
	2130-3-141	
1.7.2016	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien den Landes Berlin	463
	630-10	

Gesetz
zur Harmonisierung glücksspielrechtlicher
Mindestabstandsvorschriften

Vom 7. Juli 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 werden jeweils nach den Wörtern „der Gewerbeordnung“ die Wörter „oder § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin“ eingefügt.
2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Jugendschutz gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages steht der Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in räumlicher Hinsicht regelmäßig nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und der nächstgelegenen Schule im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin 200 Meter überschreitet.“
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Mit der Umsetzung des Prinzips des begrenzten Glücksspielangebots gemäß § 1 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages und der anzustrebenden flächendeckenden Verteilung der Wettvermittlungsstellen ist es unvereinbar, dass der Abstand zwischen zwei Wettvermittlungsstellen 500 Meter unterschreitet. Räumliche Nähe zu Spielbanken

liegt nicht vor, wenn der Abstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und der nächstgelegenen Spielbank 500 Meter überschreitet. Zur Ermittlung des Abstandes im Sinne der Sätze 2, 7 und 8 findet die Regelung des § 6 Absatz 2 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin entsprechende Anwendung.“

3. In § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils vor den Wörtern „Schulung des Personals“ das Wort „erstmaligen“ eingefügt.
4. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r